



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

3 K 10960/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]-223,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Angola)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter
der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 26. April 2019

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2017 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am 1997 in Luanda geborene Klägerin ist angolansische Staatsangehörige vom Volke der Bakongo und Christin. Sie reiste in Begleitung ihrer Mutter am 5. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16. September 2015 einen Asylantrag. Hinsichtlich ihres Vorbringens im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 4. April 2017 wird auf die entsprechende Niederschrift und gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Feststellungen auf Seite 2 des angegriffenen Bescheides verwiesen, die dieses zutreffend zusammenfassen.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und auf Asylanerkennung (Ziffer 2) ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4), forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Angola zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Die Klägerin hat am 12. Juni 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung sie auf ihr umfangreiches Vorbringen im Verwaltungsverfahren (Anwaltsschreiben vom 5. Mai 2017 nebst Anlagen) verweist.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2017 zu verpflichten,

sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihr subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

In der (weiteren) mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage hinsichtlich ihres bisherigen Haupt- und Hilfsantrags sinngemäß zurückgenommen und beantragt nunmehr noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2017 zu verpflichten,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angehört; hinsichtlich ihrer dortigen Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses und des Verfahrens der Mutter (Gz. ■■■■■-223 / Az. 3 K 8446/17.A), der jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge – auch der des Kindsvaters des Sohnes der Klägerin (Gz. ■■■■■-223) – sowie auf die Auskünfte und sonstigen Erkenntnisse, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Soweit die Klägerin die Klage (sinngemäß) zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die übrige Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2017 ist in dem (noch) angegriffenen Umfang (Ziffern 4 bis 6) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist, insbesondere dem Ausländer im Falle einer Abschiebung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Wegen zu befürchtender unmenschlicher Behandlung durch die schlechte wirtschaftliche Lage im Zielstaat kommt ein Abschiebungsverbot nur ausnahmsweise in Betracht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht davon aus, dass Ausländer kein Recht aus der Konvention auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen können, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach dieser Rechtsprechung allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich - NVwZ 2008, 1334 Rn. 42; VG Augsburg, Urteil vom 5. Dezember 2017 - Au 7 K 17.35152 -, juris, Rn. 39, m. w. N.

Solche Gründe liegen hier zur Überzeugung des Gerichts vor.

Nach der Erkenntnislage gehört Angola zu den ärmsten Ländern der Welt. 54,3 % der Angolaner leben von weniger als 1,25 \$ am Tag. Gerade die hohe Arbeitslosenrate unter den städtischen Frauen und Jugendlichen ist besorgniserregend. Die Urbanisierungsrate liegt heute bei 60 %. Während die Einwohnerzahl Luandas ständig wächst, ist gleichzeitig auch der informelle Sektor in den urbanen Gebieten geradezu explodiert. In Luanda machen die im formellen Sektor Beschäftigten gerade einmal 37 % der arbeitenden Bevölkerung aus, wobei die Mehrheit der Frauen nicht dort, sondern im informellen Sektor tätig ist.

Vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Angola des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 8. Mai 2015, S. 15 f.; CMI Report Nummer 6 „Urban poverty in Luanda, Angola“ von April 2018, S. 15 f.

Allerdings begründet dies allein nicht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass gesunde, arbeitsfähige Männer und Frauen, die nach Angola zurückkehren, grundsätzlich in der Lage sein werden, für sich ein Einkommen jedenfalls am Rand des Existenzminimums zu sichern und sich den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen in Angola zu stellen, sodass ihnen keine Verelendung droht.

In der Person der Klägerin liegen aber zwingende humanitäre Gründe vor, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60

Abs. 5 AufenthG sprechen. Es ist schon äußerst fraglich, ob der Klägerin angesichts ihres kleinen – im [REDACTED] 2018 geborenen – Sohnes die Aufnahme einer Beschäftigung zugemutet werden kann. Angesichts der besonders prekären Lage für Frauen in der Hauptstadt, auf welche die Klägerin wegen der nur dort noch verbliebenen „weiteren Familie“ in Gestalt der Nachbarn und der Eltern ihrer jetzt in den USA studierenden Freundin angewiesen ist, spricht jedoch zur Überzeugung des Gerichts Alles dagegen, dass es der Klägerin, die in Angola noch nie berufstätig war, durch erstmaligen Einstieg in den informellen Sektor gelingen könnte, sich eine wirtschaftliche Existenzgrundlage – fern des in Deutschland verbleibenden Kindsvaters [REDACTED], dem bestandskräftig eine Flüchtlingsanerkennung zur Seite steht – zu sichern. Sie kann auch nicht auf eine gemeinsame Rückkehr mit ihrer Mutter verwiesen werden, denn deren Erwerbsmöglichkeiten sind im Hinblick auf ihr Alter noch beschränkter, sodass diese jedenfalls Einnahmen, die das Existenzminimum von zwei oder sogar drei Personen sichern, nicht erzielen könnte (vgl. hierzu das Urteil vom heutigen Tage 3 K 8446/17.A). Überdies kann ohnehin nicht auf eine gemeinsame Rückkehr mit ihrer vorgenannten – auch in Deutschland nicht mit ihr zusammen wohnenden – Mutter abgestellt werden, weil hinsichtlich deren kranken Ehemannes seitens des Bundesamtes (mit Bescheid vom 30. Dezember 2016) bestandskräftig das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt worden ist (Gz. [REDACTED]-223). Schließlich verfängt auch die Argumentation im 3. Absatz auf Seite 7 des angegriffenen Bescheides nicht, denn die Verhältnisse im Heimatland haben sich seit ihrer Ausreise vor mehr als drei Jahren für die Klägerin nachteilig verändert. Sie und ihre Mutter haben in der mündlichen Verhandlung insoweit glaubhaft und im Wesentlichen übereinstimmend vorgetragen, dass in Luanda zwar noch die Nachbarn von damals seien, die seinerzeitigen Hauptanlaufstellen in Gestalt der Freundin der Mutter (jetzt Südafrika) und der Freundin der Klägerin (jetzt USA) aber entfallen seien und sie auch nicht mehr mit einer Unterstützung durch die Kirchenleute rechnen könnten, zu denen allesamt keinerlei Kontakt mehr bestehe. Daher kann heute von einem „geknüpften sozialen Netz“ keine Rede mehr sein.

Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Ausreiseaufforderung nach § 38 Abs. 1 AsylG und die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG waren ebenso wie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Verfahrenseinstellung ist unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf